

Stellungnahme der Stadt Erlangen zum ergänzenden Planfeststellungsverfahren

„Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66), Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05) und Errichtung eines Bodenzwischenlagers“

Stand:

07. September 2017

Vormerkung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die zur Zeit der Stellungnahme geltenden Regelwerke bzw. vorgelegten Unterlagen. Sollten sich neue Erkenntnisse ergeben, bzw. werden neue Unterlagen vorgelegt, bleibt vorbehalten, die Stellungnahme entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

Die Stellungnahme der Stadt Erlangen vom 31. Juli 2015 wird, soweit sie nicht durch die erfolgten Planänderungen hinfällig geworden ist, uneingeschränkt aufrechterhalten.

Die Stadt Erlangen nimmt zu den vorgelegten Änderungen wie folgt Stellung:

Stadt- und Verkehrsplanung

Schleuse Kriegenbrunn:

1. Hinsichtlich der Umleitungsführung für den Rad- und Fußverkehr im Rahmen der Sperrung der Schleusenstraße sind die Ausführungen im Erläuterungsbericht identisch mit denen des ursprünglichen Erläuterungsberichtes zur Planfeststellung vom 17.4.2015. Unter Punkt 4.5.2.2 wird weiterhin auf eine Umleitung des Rad- und Fußverkehrs über die Brücken in Hüttendorf bzw. die Sylvaniastraße und die Regnitzbrücke nach Erlangen-Bruck hingewiesen. Bekanntlich wurde jedoch zwischenzeitlich eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem WNA und der Stadt Erlangen für den Neubau einer Geh- und Radwegeverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen-Bruck einschl. einer Rampenanbindung an die vorhandene Regnitzbrücke geschlossen. Im Erläuterungstext ist auf die dementsprechend geänderte Umleitungsführung für den Rad- und Fußverkehr, die mit dem Bau der Rampe entsteht, einzugehen. Die korrekte Führung der Umleitungsrouten für den Rad- und Fußverkehr, die mit dem Neubau der Rampe entsteht, ist anzugeben.
2. Unter Punkt 5.1 wird darauf eingegangen, dass keine Baumaßnahmen bekannt seien, die sich örtlich oder zeitlich mit dem Ersatzneubau der Schleuse Kriegenbrunn überschneiden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth/Erlangen Baurecht besteht. Sollten die Bauarbeiten während des Neubaus der Schleuse Kriegenbrunn durchgeführt werden, ist durch den Neubau der Autobahnbrücke über die Sylvaniastraße mit Beeinträchtigungen im Zuge der Umleitungsrouten für den Rad- und Fußverkehr zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis sollte im Bericht enthalten sein.
3. Unter Punkt 5.2 wird auf den beabsichtigten Baubeginn des Ersatzneubaus der Schleuse Kriegenbrunn im Jahr 2017 verwiesen. Nach hiesiger Kenntnis ist der Baubeginn im Jahr 2019 vorgesehen.

Schleuse Erlangen:

4. Die Ausführungen unter Punkt 4.5.1 in dem ergänzten Erläuterungsbericht sind mit denen des ursprünglichen Erläuterungsberichtes zur Planfeststellung vom 17.4.2015 identisch. Auf die in der Stellungnahme der Stadt Erlangen vom 30.07.2015 mitgeteilten Anmerkungen wird nicht eingegangen (Punkte 10 bis 15). Demgemäß wird auf die Stellungnahme vom 30.07.2015 und die Prüfung bzw. Beachtung der verkehrlichen Forderungen verwiesen.

Öffentliche Straßen und Wege

5. Für die auch vorübergehend in Anspruch genommenen öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen sind Sondernutzungserlaubnisse beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt zu beantragen bzw. einzuholen. Vor Baubeginn sind für die Flächen jeweils zeitnahe Beweissicherungen durch das Tiefbauamt der Stadt Erlangen durchzuführen. Wegefunktionen sind aufrecht zu erhalten, wenn keine Ersatzwege, bzw. Provisorien zur Verfügung gestellt werden können.
6. Pkt. 4. 5. 1. Für die temporäre Anbindung der Schleusenstraße als Baustraße, an die Einmündung Hüttendorfer-/Londoner Straße, ist eine Entwurfs- und Ausführungsplanung i. S. der HOAI erforderlich. Planungs- und Umbaukosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

Liegenschaften der Stadt Erlangen

Betroffen von den Änderungen sind die folgenden Grundstücke:

Vorübergehende Inanspruchnahmen:

7. Fl.Nr. 307/8 –Gmkg. Hüttendorf – (fisk. Wegefläche):

Auf dem Grundstück besteht ein dinglich gesichertes Starkstromleitungs- und Masterrichtungsrecht für Fränk. Überlandwerk AG. Dieses ist zu beachten und zu übernehmen.

8. Fl.Nr. 311 –Gmkg. Hüttendorf -:

Es handelt es sich um verpachtetes Ackerland. Betroffen sind mehrere Pächter bzw. Pachtverhältnisse. Von der Baumaßnahme wie nach Grunderwerbsplan geplant sind alle (vier) bestehenden Pachtverhältnisse betroffen.

Für die Inanspruchnahme des Grundstücks ist mit der Stadt Erlangen ein Mietvertrag abzuschließen.

Die Pächter sind für die Dauer der Inanspruchnahme zu entschädigen. Der Verpächter (=Stadt Erlangen) ist für den Pachtausfall zu entschädigen. Möglichst frühzeitige Information über Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist erforderlich (Beachtung ordentlicher Kündigungsfristen). Die Rückgabe des Grundstücks muss in ursprünglichem, für ordentliche landwirtschaftliche Bearbeitung geeignetem Zustand erfolgen.

9. Fl.Nr. 446/3 –Gmkg. Hüttendorf –

Es bestehen gemäß Gestattungsvertrag folgende Rechte:

Kabel zur Stromversorgung der Gewässergüte-Messtation des Entwässerungsbetriebs der Stadt Nürnberg und kombinierte Pegel- und Seilkrananlage einschl. Strom- und Fernsprechleitung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg

Die Rechte sind zu beachten und zu übernehmen.

Erwerbsflächen:

10. Fl.Nr. 579 –Gmkg. Kriegenbrunn-:

Die Erwerbsfläche hat sich vergrößert.

Die Auflagen wie bereits mitgeteilt gelten für diese Fläche weiter.

11. Fl.Nr. 563 –Gmkg. Möhrendorf -

Die Erwerbsfläche hat sich verkleinert.

Es gelten die bereits abgegebenen Stellungnahmen weiterhin.

12. Fl.Nr. 563/3 –Gmkg. Möhrendorf -

Die Erwerbsfläche hat sich vergrößert.

Es gelten die bereits abgegebenen Stellungnahmen weiterhin für die gesamte Erwerbsfläche.

Denkmalschutz

13. Im Bereich der Schleuse Kriegenbrunn befindet sich ein denkmalgeschütztes Sühnekreuz (Baudenkmal Aktennummer D-5-62-000-900). Dieses wird nicht aufgeführt. In den Planunterlagen soll eine entsprechende Kennzeichnung erfolgen.

Öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün, Baum- und Gehölzbestand im städtischen Eigentum

14. Sofern sich angrenzend an die in Anspruch genommenen Flächen Gehölzbestände und insbesondere Bäume im Eigentum der Stadt Erlangen und Unterhalt der Abt. Stadtgrün befinden (z.B. nördlich des geplanten Bodenzwischenlagers/ nördlich des Feldweges Fl.-St. Nr. 222 Gmkg. Kriegenbrunn), sind diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Bauwirkungen zu schützen. Bei Bedarf sind Bäume fachgerecht soweit aufzuasten, dass durch die Baufahrzeuge keine Schäden an den Kronen verursacht werden.
15. Der Flurweg (Fl.-St. Nr. 222 Gmkg. Kriegenbrunn) sollte für den Grünflächenunterhalt – Grünflächenpflege der nördlich angrenzenden Grünflächen - nutzbar bleiben.
16. Das Flurstück Nr. 551/10 Gmkg. Kriegenbrunn muss über die Schleusenstraße und von dort über die westlich und östlich angrenzenden Wege anfahrbar bleiben.
17. Der Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen bietet um rechtzeitige Information und Abstimmung.

Naturschutz

18. Die LBP-Maßnahme 8 AFCS (Ersatzhabitat Zauneidechse) muss an folgende Bedingungen geknüpft werden:

Bei der in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahme (s. Beilagen Nr. 20 A Kri) handelt sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Die vorgezogene Durchführung der Maßnahme ist erforderlich um den Lebensraum für die Zauneidechsen bis zur geplanten Umsiedlung voll funktionsfähig herzustellen.

Innerhalb der Zielfläche sind die bereits im Maßnahmenblatt (8AFCS, Erläuterungsbericht LBP, Seite 115) beschriebenen Biotopgestaltungsmaßnahmen durchzuführen, um die Lebensraumkapazität für die Zauneidechsen gezielt zu erhöhen.

Der öffentliche Feldweg (Fl.-Nr. 307/8) kann für die gesamte Dauer der Maßnahme (ca. 8 – 10 Jahre) nicht mehr zur Anfahrt der angrenzenden Grundstücke (Fl.-Nrn. 309, 310, 311/1, 311 und 446/3) genutzt werden. Die Andienung muss für diesen Zeitraum von Süden bzw. Norden erfolgen.

Sonstige Nutzungen (Lagerfläche, Wendepplatz etc.) sind in dem Ersatzhabitat ebenfalls auszuschließen.

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

19. Es ergeben sich mit der Bundesanlagenverordnung (in Kraft getreten am 01.08.2017) neue Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Insbesondere wird auf § 2(9) – Definition ortsfeste Anlagen länger als halbes Jahr -, § 10 Ziffer 3 - Einstufung fester Gemische als wassergefährdend ab Einbauklasse > Z 1.1 – und § 13 (2) Ziffer 4 – Ausnahmen für Baustellen-, verwiesen.
20. Die Anforderungen an den Grundwasserschutz sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der Stadt Erlangen abzustimmen. Bei der Abstimmung sind die Anforderungen der Bundesanlagenverordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Bodenschutz und Abfallrecht

21. Bezüglich der Verfüllung der Altschleuse Kriegenbrunn wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im gesättigten Bereich nur nachweislich unbelastetes Naturmaterial verwendet werden darf (Z0 nach LAGA M 20, 1997).

Bei dem Erörterungstermin hat TdV in den Erwidern mitgeteilt, dass zur Verfüllung im GW-Schwankungsbereich auch das Bayerische Eckpunktepapier berücksichtigt werden sollte. Danach sind alle vorkundeten Böden und Auffüllungen (mit Ausnahme eines kleinen Bereiches mit Fremdmaterialien) zur Nassverfüllung geeignet. Weitere Haufwerksbeprobungen sind nach LAGA M20 (1997), Kap 1.2.2. nicht erforderlich bei einer Verwendung an Ort und Stelle in gleicher Tiefenlage, sofern bei der fachgutachterlichen Bauüberwachung keine Auffälligkeiten angetroffen werden.

Das Eckpunktepapier sowie der Leitfaden zu den Eckpunkten für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen sind hier nicht einschlägig. Bei der Altschleuse handelt sich weder um eine Grube noch um einen Bruch oder einen Tagebau.

Immissionsschutz

22. Erschütterungen

Die Anwohner, die durch erhebliche Erschütterungen betroffen sein können, sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

Die einschlägigen Immissionsrichtwerte der Normen DIN 4150-2, DIN 45669-1 und DIN 45669-2 sind einzuhalten. Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 06.08.2015 ist zu beachten.

Die Erschütterungen sind von einem neutralen Messinstitut (z. B. Messstelle nach § 29b BImSchG) zu überwachen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die zu erwartenden Erschütterungen zu ermitteln - nicht erst, wenn Beschwerden auftreten.

Folgende immissionsschutzrechtliche Anforderungen ergeben sich für die Schleuse Kriegenbrunn:

23. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass in den Reihenhäusern 60 bis 68 an der Schleusenstr. während des Abbruchs der alten Schleuse und der Bauzeit für die neue Schleuse gesunde Wohnverhältnisse durch Lärm- und Staubimmissionen vermutlich nicht mehr gewährleistet ist. Es wäre sinnvoll, Ersatzwohnungen für diese Anwohner zu beschaffen.

Die Baumaßnahme soll sich über 10 bis 12 Jahre erstrecken!

Nach dem Melderegister sind in den Wohngebäuden Schleusenstr. 60 bis 68 z. Zt. 11 Personen gemeldet.

Eine Lösung sollte diskutiert werden.

Seitens der Immissionsschutzbehörde ist festzustellen, dass auch hiesigerseits keine über die vom Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg vorgelegten Konzepte hinausgehenden, verhältnismäßigen Maßnahmen zum Immissionsschutz gesehen werden.

Die vorgelegten Konzepte sollen durch folgende Anforderungen ergänzt werden:

24. Lärmschutz

Das vorgelegte Lärminderungskonzept vom 21. 06. 2017 (Beilage 61 Kri) ist einzuhalten.

Da die Lärm-Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können und in einzelnen Bauphasen erheblich überschritten werden, sind die Bewohner der Reihenhäuser sowie die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner in Kriegenbrunn vor Beginn der Baumaßnahme über die Lärmimmissionssituation ausführlich zu informieren.

Die Schallpegelmessungen zur Überwachung der Bauarbeiten sind zu protokollieren:

- Name der Person, die die Messung durchführt
- Art der gemessenen Tätigkeit
- Datum/Uhrzeit
- Witterungsbedingungen
- Ausdrucke der gespeicherten Messdaten sind bis nach Ablauf gesamten Bauzeit und mind. 5 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme zu speichern

25. Schleusenstr. 60 – 68

Es wird darauf hingewiesen, dass die Modalitäten der Entschädigung mit den Anwohnerinnen und Anwohnern der Reihenhäuser Schleusenstr. 60 – 68 vor Beginn der Baumaßnahme so zu regeln sind, dass Konflikte und Beschwerden vermieden werden.

Die zu erwartende Schallimmissionssituation ist rechtzeitig vor Beginn jeder einzelnen Baumaßnahme anzukündigen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Schallschutzmaßnahmen mit den Anwohnern geklärt sind.

26. Luftreinhaltung

Es ist entsprechend dem Staubminderungskonzept – Version 1.0/Stand 21. Juni 2017 - zu verfahren.

Die Entwicklung von Staubemissionen ist nach dem Stand der Technik zu minimieren.

Staubverwehungen durch den Wind sind durch Feuchthalten der Halden zu vermeiden.

Bei starken Winden sind – entgegen dem Staubminderungskonzept – die Bauarbeiten einzustellen, wenn es durch diese zu erhöhten Staubemissionen kommt (z. B. Windgeschwindigkeiten > 6 m/s)

Folgende immissionsschutzrechtliche Anforderungen ergeben sich für die Schleuse Erlangen:

27. Lärmimmissionen an den Immissionsorte Sankt Johann 80 bis 88

Während des Aushubs und der Errichtung des Sperrwalls für den Vorhafen sind gesunde Wohnverhältnisse für die Anwohner nicht gewährleistet. Der Lärmimmissionswert liegt nach AVV Baulärm liegt bei 74 dB(A) (die Bauarbeiten sollen 24 Stunden täglich durchgeführt werden!). Den Anwohnern in den Wohngebäuden Sankt Johann 80 bis 88 müssen für diese Zeit Ersatzwohnungen angeboten werden.

Da die Lärm-Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können und in einzelnen Bauphasen erheblich überschritten werden, sind die Bewohner der Reihenhäuser sowie die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner vor Beginn der Baumaßnahme über die Lärmimmissionssituation ausführlich zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Modalitäten der Entschädigung mit den Anwohnerinnen und Anwohnern der Reihenhäuser Sankt Johann vor Beginn der Baumaßnahme so zu regeln sind, dass Konflikte und Beschwerden vermieden werden.

Die zu erwartende Schallimmissionssituation ist rechtzeitig vor Beginn jeder einzelnen Baumaßnahme anzukündigen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Schallschutzmaßnahmen mit den Anwohnern geklärt sind.

Die Schallpegelmessungen zur Überwachung der Bauarbeiten sind zu protokollieren:

- Name der Person, die die Messung durchführt
- Art der gemessenen Tätigkeit

- Datum/Uhrzeit
- Witterungsbedingungen
- Ausdrücke der gespeicherten Messdaten sind bis nach Ablauf gesamten Bauzeit und mind. 5 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme zu speichern

28. Baustellenverkehr

Der Transport von Erdaushub von der Baustelle Schleuse Erlangen zum Bodenzwischenlager an der Schleuse Kriegenbrunn soll möglichst ausschließlich per Schiff erfolgen.

Der Baustellenverkehr über die ST 2240 darf nur während der Tagzeit von 06.00 bis 22.00 Uhr stattfinden

29. Begrenzung der Staubimmissionen

Die im Staubminderungskonzept des Wasserstraßen-Neubauamtes Aschaffenburg vom 21. 06. 2017 (siehe Beilage 65 Erl) aufgeführten Staubminderungsmaßnahmen sind durchzuführen (siehe Ziff. 3 des Berichtes).